NECKAR-ODENWALD KREIS

Landratsamt
Forst, Jagd, Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde
Renzstr. 7 (Gebäude II)
74821 Mosbach

Ansprechpartner
Gerhard Kirchgeßner

Telefon
06261/84-1713
Fax
06261/84-4722
E-Mail
gerhard.kirchgessner@neckar-odenwald-kreis.de

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Ihr Schreiben vom
2602.2005
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
2.1.2.3/364.22/Ki
Datum
21. März 2005

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis * Postfach 1464 * 74819 Mosbach

- Mehrfertigung –

1. Gleitschirmclub Neckar-Odenwald e.V.
Herrn Mathias Harnisch
Seeacker 1

74928 Hüffenhardt

Vollzug des Naturschutzrechts;
Zulassung von Außenstarts und –landungen für Gleitsegel gem.. § 25 Abs. 1 LuftVG;
- „Aussichtswiese", Gemeinde Neckargerach
- Antragsteller: Gleitschirmclub Neckar-Odenwald e.V.

Sehr geehrter Herr Harnisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

das beantragte Vorhaben berührt den Naturpark „Neckartal-Odenwald", das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal" sowie das FFH-Nachmeldegebiet „Odenwald Neckargerach-Waldbrunn".
Die Gebiete bilden Lebensräume für zahlreiche bedrohte Tiere und Pflanzen. Es gilt ein generelles Verschlechterungsverbot. Ihr Vorhaben ist daher erlaubnispflichtig.

Hiermit ergeht folgende

naturschutzrechtliche Entscheidung:

I. Entsprechend Ihrem über den Deutschen Hängegeleiterverband e.V. eingereichten Antrag vom 26.02.2005 wird Ihnen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen und entschädigungslosen Widerrufs und unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen die **naturschutzrechtliche Erlaubnis** zur Durchführung von Außenstarts und -landungen für Gleitsegel ausgehend von der „Aussichtswiese", Gemarkung Neckargerach, erteilt.

II. Ihr über den Deutschen Hängegeleiterverband e.V. eingereichter Antrag vom 26.02.2005 ist verbindlicher Bestandteil dieser Entscheidung.

Bankverbindung:
Sparkasse Neckartal – Odenwald
BLZ 674 500 48)
300 650 9

Volksbank Mosbach
BLZ 674 600 41)
250 007

www.neckar-odenwald-kreis.de

Nebenbestimmungen:

a) Diese Erlaubnis umfasst einen jährlichen Flugbetrieb an bis zu 36 Flugtagen mit maximal 12 Teilnehmern (Piloten) und ergeht widerruflich. Wesentliche Änderungen bedürfen einer erneuen Entscheidung.

b) Wildlebende Tiere dürfen allgemein nicht mutwillig beunruhigt, ohne vernünftigen Grund gefangen oder getötet und brütende oder sich sammelnde Tiere nicht unnötig gestört werden. Die Hauptbrutzeit der meisten Vögel beginnt im März mit Schwerpunkt April / Mai und kann bis in den August andauern. Daher wäre vor dem 01. Juni der Flugbetrieb zu unterlassen.

c) Gehölzschnitte im Start-Bereich dürfen nicht zu Rodungen führen; es sind nur mäßig einkürzende Rückschnitte zulässig. Schnittarbeiten dürfen zudem nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 01. März (d.h. außerhalb der Vegetationsperiode gem. § 29 Abs. 3 Naturschutzgesetz) durchgeführt werden. Pflanzenvorkommen, insbesondere Hecken, Orchideen-, Gehölz- und Röhrichtbestände sowie Pilze, dürfen allgemein nicht niedergeschlagen oder verwüstet werden.

d) Es dürfen keinerlei bauliche Anlagen (Rampen, Gerätehütten, Lagerplätze, etc.) errichtet und insbesondere keine Bodenbefestigungen vorgenommen werden.

e) Das Parken ist nur auf dem vorhandenen Parkplatz zulässig.

f) Start- und Lande-Bereiche sind von Abfällen jeglicher Art freizuhalten.

g) Der Erlass nachträglicher naturschutzrechtlicher Nebenbestimmungen bleibt insbesondere im Hinblick auf das europäische FFH-Nachmeldegebiet ausdrücklich vorbehalten.

h) Sonstige Veranstaltungen (Vereinsfeste oder Zelten) sind in den betreffenden Bereichen nicht zulässig und bedürfen auch anderen Stellen einer gesonderten, vorherigen naturschutzrechtlichen Erlaubnis.

Gebührenentscheidung:

Für diese Entscheidung wird gemäß den §§ 1 – 5, 12 und 16 Landesgebührengesetz i.V.m. Ziffer 49.5 des Gebührenverzeichnisses zum Landesgebührengesetz eine Gebühr in Höhe von **85,- Euro** festgesetzt.
Ein Gebührenbescheid wird Ihnen gesondert zugesandt werden; bitte zahlen Sie erst nach dessen Erhalt mit dem dort angegebenen Buchungszeichen.

Hinweise:

- Nach anderen Rechtsvorschriften evtl. erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen, z.B. forst-, wasserrechtlicher oder ordnungsrechtlicher Art, werden durch diese Erlaubnis nicht ersetzt. Der Antragsteller hat diese in eigener Verantwortung einzuholen.
- Die Erlaubnis wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt und ersetzt nicht die Zustimmung von privaten Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.

Begründung:

Nach § 5 Abs. 2 der Verordnung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet "Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal" vom 01. Dezember 1988 bedarf das beantragte Vorhaben einer vorherigen naturschutzrechtlichen Erlaubnis.
Zusätzlich zu den Bestimmungen des Landschaftsschutzgebiets waren wegen des Natura 2000 – Flora-Fauna-Habitat-Nachmeldegebiets „Odenwald Neckargerach-Waldbrunn" die §§ 26a ff. Naturschutzgesetz in die Prüfung der Zulassung einzubeziehen. Die betroffenen Flächen sind aus naturschutzrechtlicher Sicht Gebiete mit europäischer Bedeutung, so dass erhöhte Anforderungen an die Einhaltung der Bestimmungen zu stellen sind.
Als besonders geschützt gelten im Start-Bereich die Schlucht- und Hangmischwälder; im Lande-Bereich die flussbegleitenden Mähwiesen mit den jeweils lebensraumspezifischen Tier- und Pflanzenarten.

Die Erlaubnis konnte nur unter den o. g. Nebenbestimmungen erteilt werden, da dadurch rechtlich sichergestellt wird, dass keine unzulässigen Veränderungen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen erfolgen und das Vorhaben bei Einhaltung der Bestimmungen dem Schutzzweck der Schutzgebiete nicht zuwiderläuft.
Somit liegt auch kein Projekt im Sinne des § 19a Abs. 2 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz vor.
Die gegen das beantragte Vorhaben bestehenden naturschutzfachlichen Bedenken können daher vorläufig zurückgestellt werden.
Wir gehen davon aus, dass bei sachgerechtem und umweltschonendem Verhalten keine erheblichen Beeinträchtigungen für die eingangs aufgeführten Schutzgebiete und die dort lebenden Tiere und Pflanzen entstehen.
Für den Fall, dass sich Abweichungen ergeben oder neue Erkenntnisse eine andere Betrachtungsweise nahe legen, haben wir unsere Zustimmung unter einen Widerrufsvorbehalt gestellt und den Erlass nachträglicher Nebenbestimmungen vorbehalten.
Bei wesentlichen Änderungen an der Antragslage, die die Grundlage für diese Entscheidung darstellt, bedarf es einer erneuten Prüfung.

Verstöße gegen die Schutzgebietsbestimmungen und das allgemeine Verschlechterungsverbot können zudem als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch schriftlich beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Postfach 1454, 74819 Mosbach, oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, 76247 Karlsruhe, oder zur Niederschrift beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Mosbach, Renzstraße 7 oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karlsruhe, Schloßplatz 1-3, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

G. Kirchgeßner

Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen vom 26.02.2005

2. Nachricht hiervon erhalten:

a) Gemeinde Neckargerach - Bürgermeisteramt

b) Deutscher Hängegleiterverband e.V., Gmund am Tegernsee

c) Herr Naturschutzbeauftragter Jörg Sachs, Adelsheim

G. Kirchgeßner

NECKAR-ODENWALD KREIS

Landratsamt
Forst, Jagd, Naturschutz
Untere Naturschutzbehörde
Renzstr. 7 (Gebäude II)
74821 Mosbach

Ansprechpartner
Gerhard Kirchgeßner

Telefon
06261/84-1713
Fax
06261/84-4722
E-Mail
gerhard.kirchgessner@neckar-odenwald-kreis.de

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

EINGANG
23. März 2005
DHV

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis * Postfach 1464 * 74819 Mosbach

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Ihr Schreiben vom
11.03.2005
Ihr Zeichen
K/be

Unser Zeichen
2.1.2.3/364.22/Ki
Datum
21. März 2005

Zulassung von Außenstarts und –landungen für Gleitsegel gem.. § 25 Abs. 1 LuftVG;
- „Aussichtswiese", Gemeinde Neckargerach
- Antragsteller: Gleitschirmclub Neckar-Odenwald e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das beantragte Vorhaben berührt den Naturpark „Neckartal-Odenwald", das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal" sowie das FFH-Nachmeldegebiet „Odenwald Neckargerach-Waldbrunn".
Als besonders geschützt gelten im Start-Bereich die Schlucht- und Hangmischwälder; im Lande-Bereich die flussbegleitenden Mähwiesen. Die Gebiete bilden Lebensräume für zahlreiche bedrohte Tiere und Pflanzen. Es gilt ein generelles Verschlechterungsverbot!

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen daher zwar gewisse naturschutzfachliche Bedenken, diese können jedoch bei Beachtung der nachfolgend genannten Punkte zurückgestellt werden:

a) Diese **Zustimmung** umfasst einen jährlichen Flugbetrieb an bis zu 36 Flugtagen mit maximal 12 Teilnehmern (Piloten). Wesentliche Änderungen an diesem Umfang bedürfen einer erneuen Entscheidung.

b) Die luftverkehrsrechtliche Zulassung sollte unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

c) Wildlebende Tiere dürfen allgemein nicht mutwillig beunruhigt, ohne vernünftigen Grund gefangen oder getötet und brütende oder sich sammelnde Tiere nicht unnötig gestört werden. Die Hauptbrutzeit der meisten Vögel beginnt im März mit Schwerpunkt April / Mai und kann bis in den August andauern. Daher wäre vor dem 01. Juni der Flugbetrieb zu unterlassen.

erbindung:
Sparkasse
Neckartal –
Odenwald
74 500 48)
300 650 9

Volksbank
Mosbach
74 600 41)
250 007

ww.neckar-
odenwald-
kreis.de

d) Gehölzschnitte im Start-Bereich dürfen nicht zu Rodungen führen; es sind nur mäßig einkürzende Rückschnitte zulässig. Schnittarbeiten dürfen zudem nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 01. März (d.h. außerhalb der Vegetationsperiode gem. § 29 Abs. 3 Naturschutzgesetz) durchgeführt werden. Pflanzenvorkommen, insbesondere Hecken, Orchideen-, Gehölz- und Röhrichtbestände sowie Pilze, dürfen allgemein nicht niedergeschlagen oder verwüstet werden.

e) Es dürfen keinerlei bauliche Anlagen (Rampen, Gerätehütten, Lagerplätze, etc.) errichtet und insbesondere keine Bodenbefestigungen vorgenommen werden.

f) Das Parken ist nur auf dem vorhandenen Parkplatz zulässig.

g) Start- und Lande-Bereiche sind von Abfällen jeglicher Art freizuhalten.

h) Der Erlass nachträglicher naturschutzrechtlicher Nebenbestimmungen bleibt insbesondere im Hinblick auf das europäische FFH-Nachmeldegebiet ausdrücklich vorbehalten.

i) Sonstige Veranstaltungen (Vereinsfeste oder Zelten) sind in den betreffenden Bereichen nicht zulässig und bedürfen auch anderen Stellen einer gesonderten, vorherigen naturschutzrechtlichen Erlaubnis.

Wir gehen davon aus, dass bei sachgerechtem und umweltschonendem Verhalten keine erheblichen Beeinträchtigungen für die eingangs aufgeführten Schutzgebiete und die dort lebenden Tiere und Pflanzen entstehen.
Für den Fall, dass sich hier Abweichungen ergeben oder neue Erkenntnisse eine andere Betrachtungsweise nahe legen, haben wir uns den Erlass nachträglicher Nebenbestimmungen vorbehalten; daneben wäre die Zulassung unter einen Widerrufsvorbehalt zustellen.

Verstöße gegen die Schutzgebietsbestimmungen und das allgemeine Verschlechterungsverbot können zudem als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Soweit noch nicht geschehen, empfehlen wir hinsichtlich des Start-Bereichs eine Beteiligung der Forstbehörde. Bezüglich des Lande-Bereichs weisen wir noch darauf hin, dass die Grundstücke im wasserrechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Neckars liegen; eine Abstimmung mit der Wasserbehörde wäre ebenfalls anzuraten. (Beide Behörden sind organisatorisch dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis zugeordnet.)

Mit freundlichen Grüßen

G. Kirchgeßner

Anlage: 1 Mehrfertigung der naturschutzrechtl. Erlaubnis an den Gleitschirmclub NO e.V.